

Gewaltschutzkonzept im Evangelischen Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

**In den verschiedenen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinden, Gemeindepädagogik,
Kirchenmusik, offenen Kinder- und Jugendarbeit und sozialen Arbeit**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES

1. Einführung und gesetzlicher Rahmen
2. Potential- und Risikoanalyse
3. Begriffsdefinition

PRÄVENTION

4. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
5. Erweitertes Führungszeugnis
6. Fortbildung & Präventionsangebote
7. Schutzregelungen – Tipps zum Schutz für Situationen der besonderen Nähe
8. Vertrauensperson des Kirchenkreises

INTERVENTION

9. Beschwerdemanagement/Interventionsregeln der EKM
10. Notfallplan bei Verdachtsfällen
11. Falldokumentation
12. Rehabilitation
13. Schlussbemerkungen

ANLAGEN

- Anlage 1 – sexualpädagogisches Rahmenkonzept
- Anlage 2 – Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 3 – Formular zur Beantragung eines Führungszeugnisses
- Anlage 4 – Leitfragen zur Erstellung einer Risikoanalyse

ALLGEMEINES

1. Einführung und gesetzlicher Rahmen

Leitendes Ziel ist es, in den Arbeitsfeldern des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt sexualisierte Gewalt zu verhindern und die Arbeitsfelder täter*innenunfreundlich zu gestalten.

Gleichzeitig gilt es dort, wo trotz entsprechender Vorsichtsmaßnahmen Tatbestände sowie Grenzüberschreitungen festgestellt werden, diese klar zu benennen und aktiv an der Aufklärung und Aufarbeitung mitzuarbeiten.

Das vorliegende Schutzkonzept gibt Musterregelungen und Orientierungen zur Ausarbeitung der jeweiligen Schutzkonzepte gleichzeitig auch auf der Ebene der Kirchengemeinden und der Einrichtungen des Kirchenkreises.

Verbindlicher Bestandteil und inhaltliche Voraussetzung für dieses Schutzkonzept ist das sexualpädagogische Rahmenkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt (siehe Anlage 1).

Den gesetzlichen Rahmen bildet das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und seine Durchführungsverordnung.

Alle Angebote, die grundlegend oder zusätzlich eine öffentliche Förderung der Kommunen oder Bundesländer im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, unterliegen den Bestimmungen des SGB VIII, besonders §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

2. Potential- und Risikoanalyse

Wir sichern zu, in unseren Angeboten eine täter*innenunfreundliche Umgebung zu schaffen. Dazu gehört die intensive Auseinandersetzung mit:

- physischen Räumen, also den Arbeitsorten, der räumlichen Umgebung
- strukturellen Räumen, also den Arbeitssettings, der Teilnehmendenstruktur wie auch der Mitarbeitendsituation
- den Kommunikationsräumen (Gesprächsverhalten, Beschwerdemöglichkeiten, Partizipationsmöglichkeiten)
- den virtuellen Räumen (socialmedia, Netzwerke, Plattformen, Gruppen)
- wiederkehrende Maßnahme-/Angebotskonzepte

Diese muss für jeden Standort (Kirchen, Gemeindehäuser, etc.) sowie regelmäßige und einmalige Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Gruppen und Kreisen erarbeitet werden.

Inhalte einer Risikoanalyse sind in Anlage 4 benannt.

3. Begriffsdefinition

Zwischen den Formen sexualisierter Gewalt wird unterschieden:

- **Grenzverletzungen** werden unabsichtlich verübt und resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“
- **Übergriffe** sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber jungen Menschen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs
- **Strafrechtlich relevante Formen** sexualisierter Gewalt sind „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (gem. §§ 174 ff. StGB) z. B. sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung.

4. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Als Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt arbeiten wir im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes auf Grundlage eines gemeinsamen Verhaltenskodexes. Dieser Verhaltenskodex leitet sich aus unseren Leitbildern ab und ist zwingender Teil einer Selbstverpflichtungserklärung aller ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in unseren Arbeitsbereichen. Diese Selbstverpflichtungserklärung ist durch alle tätigen Personen abzugeben und analog zum Führungszeugnis an einen geschützten Ort zu hinterlegen und alle 5 Jahre zu erneuern.

Wir verpflichten uns damit, gegenüber unseren Schutzbefohlenen ein grenzachtendes, respektvolles und persönlichkeitschützendes Verhalten zu wahren. Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung sind somit als gemeinsamer Orientierungsrahmen und Regelwerk des Miteinanders wichtige Bausteine der Gewaltprävention.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Trotz aller Bemühungen kann es immer wieder zu Situationen kommen, in denen die im Verhaltenskodex vorgegebenen Regelungen verletzt werden. Entscheidend ist der Umgang mit solchen Übertretungen.

Fehler können passieren, sie sollten aber erkannt, benannt und korrigiert werden, damit sie sich nicht wiederholen. Kritik zu äußern, aber auch Kritik anzuhören und anzunehmen, ist ein Zeichen von Professionalität und Respekt.

Um Vertuschung und Geheimhaltung auszuschließen, soll ein offener und fehlerfreundlicher Umgang zwischen allen Mitarbeitenden etabliert werden.

Deshalb gilt:

- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Grenzüberschreitendes Verhalten von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden darf generell weiter erzählt und thematisiert werden, insbesondere diesbezüglich eingeforderte Geheimhaltung.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.
- Übertretungen, die strafrechtlich relevant sind, werden zur Anzeige gebracht und die bzw. der Vorgesetzte oder die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle zur Beratung des weiteren Vorgehens hinzugezogen.
- Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen sind im Einzelfall zu prüfen.

5. Erweitertes Führungszeugnis

Alle Personen die Umgang mit Schutzbefohlenen und Zugang zu den Räumlichkeiten haben, legen zur Einsicht nach § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vor. Für die Beantragung wird ein Muster zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 3). Entstandene Kosten werden vom jeweiligen Träger übernommen.

6. Fortbildungen & Präventionsangebote

Unsere Mitarbeitenden sind abgestuft nach Tätigkeit und Verstetigung der haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeiten, im Sinne der Kenntnisse über Ziele und Verfahrenswege dieses Konzeptes fortgebildet.

Erfolgreiche Präventionsmaßnahmen bedeuten bei uns:

- Verpflichtende Teilnahme an der Fortbildung "Grenzen achten" für hauptamtliche Mitarbeitende gemäß landeskirchlicher Vorgaben
- Handeln nach den Präventionsgrundsätzen
- Schaffen einer täter*innenunfreundlichen Umgebung

7. Schutzregelungen - Tipps zum Schutz für Situationen der besonderen Nähe

Schutzregelungen dienen generell sowohl dem Schutz von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen vor Übergriffigkeiten als auch dem Schutz von Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen. Es sind Verhaltenstipps, die in besonderen Situationen von Nähe eine angemessene Nähe-Distanz-Balance ermöglichen. Alle hier angeführten Regeln sind auf die jeweilige konkrete Situation zu übersetzen.

Allgemeinverbindliche Regelungen

- Bleiben Sie immer in Ihrer Rolle und benennen Sie diese, wenn nötig.
- Achten Sie bei Berührungen jeder Art darauf, aus welcher Motivation dies geschieht (wichtig z. B. bei Umarmungen oder Trost, wenn ein Kind weint) und stellen Sie immer wieder auch professionelle Distanz her.
- Nein heißt nein oder besser: nur ja heißt ja.
- Versuchen Sie, einzelne Kinder und Jugendliche weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen, bspw. durch private Geschenke.

Freizeiten mit Übernachtung

- Im Leitungsteam sollen immer Männer und Frauen sein. Fahren Sie nicht allein auf Freizeiten oder Rüstzeiten. Wenn keine Kollegin oder kein Kollege mitfahren kann, dann nehmen Sie erwachsene Ehrenamtliche mit (mit erweitertem Führungszeugnis).
- Wird bei Gasteltern übernachtet, gehen immer mindestens zwei Kinder/Jugendliche gemeinsam in eine Familie.
- Verweisen Sie im Vorfeld von Freizeiten Eltern auf das Vorhandensein des Schutzkonzeptes (z. B. Internetadresse des Kirchenkreises).

- Besprechen Sie mit dem Leitungsteam und mit den Teilnehmenden (altersgemäß) zu Beginn das Schutzkonzept.
- Achten Sie auf Ihre Vorbild- und Verantwortungsfunktion in Bezug auf Rauschmittel und sexuelle Kontakte während der Freizeit.
- Alle Regeln, die für die Teilnehmenden gelten, müssen auch vom Leitungsteam eingehalten werden.

Seelsorge

Seelsorge gehört zu den Situationen mit der stärksten Nähe in den 1:1 Situationen. Darum ist besondere Aufmerksamkeit nötig:

- Der Gesprächsraum sollte nicht zu abgelegen sein.
- Keine Gespräche in privaten Räumen (Wohnung).
- Der Gesprächsraum ist unverschlossen zu belassen.
- Wenn Sie nicht nur mit Worten, sondern auch durch Berührung (Hand halten, umarmen) trösten wollen, dann achten Sie darauf, ob das wirklich gewollt ist (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen).
- Keine sexuellen Kontakte zu Menschen, mit denen Sie eine seelsorgerliche Beziehung haben. Auch dann nicht, wenn diese bereits volljährig sind.

Instrumentalunterricht

Auch im Instrumentalunterricht gibt es Situationen besonderer Nähe, z. B. im Einzelunterricht. Darum achten Sie vor allem auf klare Kommunikation:

- Möglichkeit anbieten, dass Eltern jederzeit kommen können, auch mitten im Unterricht.
- Gute Kommunikation über die Unterrichtsmethoden.
- Körperliche Kontakte, wie z. B. Haltungskorrekturen müssen von den Schülerinnen und Schülern gewollt sein und dürfen ein sinnvolles Maß nicht überschreiten. Hier gilt der Grundsatz: Erklärung geht vor Berührung.
- Unverschlossene Türen sind wichtig, damit Schülerinnen und Schüler jederzeit gehen können.

sonstige pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Achtsamkeit im Umgang mit körperbezogenen Spielen. Prüfen Sie, ob es immer richtig ist, selbst mitzuspielen.
- Achtsamkeit im Umgang mit Berührungen und Umarmungen (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen)
- Prinzip der offenen Türen beachten, vor allem bei kleinen Gruppen oder Einzelbetreuung.
- Klären und benennen Sie Ihre Rolle, vor allem dann, wenn diese wechselt.
- Mitarbeitende achten darauf, wer sich in Jugend- oder Gemeindezentrum o. ä. Einrichtungen aufhält, kommt oder geht. Unbekannte Personen werden angesprochen.

8. Vertrauensperson des Kirchenkreises

In Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt nimmt Beschwerden der Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, Superintendentur, entgegen.

Sie werden bearbeitet von: Pfarrerin Esther Spenn, Tel.: 039055/268

Erreichbarkeit der Beschwerdestelle:	per Mail:
An der Kirche 1	esther.spenn@ekmd.de
39356 Flechtingen/OT Behnsdorf	kirchenkreis.haldensleben-wolmirstedt@ekmd.de

Beschwerden werden in dem Beschwerdedokument festgehalten und im Büro der Superintendentur, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, aufbewahrt.

Veränderungen/Umsetzungen, die sich aus Beschwerden ergeben werden festgehalten.

Sie beraten alle Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen zu Fragen des präventiven oder intervenierenden Kinderschutzes.

Sie kennen weiterführende Hilfe, Unterstützungsstellen und Ansprechpartner bei anderen Institutionen. Sie geben eine fachliche Einschätzung und unterstützen auch bei der Vorbereitung von z. B. Elterngesprächen. Sie verfügen darüber hinaus über Kindeswohlgefährdungseinschätzungs-bögen, Checklisten, Gesprächsleitfäden, Dokumentationsbögen und weiterführendes Material für spezifische Fragestellungen.

9. Beschwerdemanagement

Unterschieden nach Adressat*innen (Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und Mitarbeitende) sind Möglichkeiten der Beschwerde aufzuzeigen und strukturell zu verankern. Ziel ist es, Fehler frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Alle können Beobachtungen und Fehler melden. Beschwerden werden immer ernst genommen. Sie machen auf Fehler in der Struktur aufmerksam und helfen, unsere Arbeit im Sinne eines Entwicklungspotentials zu verbessern. Sie deuten auf die mögliche Verletzung von Rechten, Bedürfnissen und Wünschen hin. Das Beschwerdesystem und -verfahren ist unseren Mitarbeiter*innen bekannt, so dass sie auch die Teilnehmenden damit vertraut machen können.

Es soll transparent gemacht werden:

- Bei wem, wo und wie man sich beschweren kann, d. h., bei welchen Personen, wie und wo sie zu finden sind.
- Über was man sich beschweren kann (d. h. nicht nur über sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen)
- Wie mit Beschwerden umgegangen wird (d. h., wer bearbeitet diese und wie erfolgt eine Rückmeldung)
- Dabei können Beschwerden immer anonym gemacht werden und sind sanktionsfrei

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. **Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet.** Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder Jugendlicher wird wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche. Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form. Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

Beschwerden zu Interaktionen

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betreffenden, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerdeführenden Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, sprechen.

Beschwerde aufnehmen

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt.

Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt. Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.

Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.

Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.

Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.

Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.

Anzeichen sexualisierte Gewalt/Kindeswohlgefährdung

Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Notfallplan gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Leitungsperson der Einrichtung/Kirchenge-meinde/Maßnahme und an die Vertrauensperson des Kirchenkreises verpflichtet. Nach Absprache mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises wird festgelegt, wer das weitere Verfahren leitet.

In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt, werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen wird das weitere Vorgehen abgesprochen.

Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es vertrauen kann.

10. Notfallplan bei Verdachtsfällen von sexualisierter Grenzüberschreitung/Gewalt

Im Falle einer Vermutung von Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist es wichtig, kollegial und nicht allein zu handeln. Ein Notfallplan beschreibt die Verfahrenswege vor Ort, benennt konkrete Ansprechpersonen und Verantwortliche und beschreibt ihre Erreichbarkeit.

a) Ruhe bewahren, entschleunigen und Situation analysieren

- Reflexion der eigenen Rolle und der eigenen Gefühle

- Verdachtstagebuch führen (Was beobachten Sie? Welche Signale? Wann beziehungsweise seit wann? Wer? Wie häufig?)
- Kein Aktionismus! Nicht mit den vermuteten Tätern oder den Eltern der Kinder sprechen. Das macht u. U. die Situation für die Betroffenen nur noch schwieriger.
- Einschätzen, wie sicher oder gefährdet das Kind aktuell ist! Nur bei akuter Gefahr müssen Sie sofort eingreifen, davor bitte noch eine (Telefon-) Beratung mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises und/oder der Landeskirche.

b) Situationsanalyse überprüfen

- Vertrauliches Gespräch über die Beobachtung mit anderen Mitarbeitenden, die ebenfalls mit dem Kind arbeiten.
- Ggf. Gespräch mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises oder der Landeskirche
- Überlegen Sie gemeinsam, ob sich ein ausreichender Verdacht bestätigt und was die notwendigen nächsten Schritte sind!

c) Hilfe organisieren

- Holen Sie professionelle Hilfe von den Kinderschutzdiensten, der Vertrauensperson der Landeskirche oder vom Jugendamt.
- Besprechen Sie, welche Person am geeignetsten ist, um mit dem möglicherweise betroffenen Kind zu sprechen (fachliche Qualifikation!).
- Hat sich Ihnen ein Kind anvertraut, bitte das gesamte Vorgehen mit ihm altersgerecht besprechen. Dabei ist es wichtig, dass eine Person direkt an der Seite des Kindes als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin bleibt.
- Keine automatische Strafanzeige ohne Zustimmung der Betroffenen.

d) kirchlicher Kontext

- Wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Tat im kirchlichen Kontext geschieht, informieren Sie umgehend Ihren Superintendenten/Ihre Superintendentin bzw. die entsprechende dienstvorgesetzte Person.
- Bleiben Sie klar an der Seite der Betroffenen, aber ohne eine Vorverurteilung des Beschuldigten/der Beschuldigten.

11. Falldokumentation

Jede Meldung wird von Frau Pfarrerin Spenn, ernst genommen und Datenschutzkonform (nach DSGVO) zum Zweck der Nachvollziehbarkeit/Analyse dokumentiert.

12. Rehabilitation

Sollte sich ein Verdacht nicht erhärten, müssen geeignete Schritte zur Rehabilitation der beschuldigten Person unternommen werden. Dies ist eine Leitungsaufgabe.

Ein Rehabilitationsplan nach der Feststellung eines unbegründeten oder ausgeräumten Verdachts, ist ein Zeichen dafür, dass mit Verdachtsfällen ergebnisoffen umgegangen wird.

Rehabilitationsverfahren erfordern die gleiche Sorgfalt wie die Aufklärung eines Verdachts und geht in zwei Richtungen:

Beteiligte / Team

Im Rehabilitationsverfahren ist der gleiche Personenkreis über den ausgeräumten Verdacht zu informieren, der im Prüfungsverfahren involviert war. Das kann ggf. auch die Öffentlichkeit sein. Nachsorge für Beteiligte erfolgt durch ein gemeinsames Gespräch mit der Leitung. Eine Supervision für das Team kann hilfreich sein, besonders wenn es unterschiedliche Einschätzungen zur Situation im Team gab.

Es geht um zukünftige Prävention, die Reflexion und Überprüfung des Interventionsplans.

beschuldigte Person

Die Rehabilitation muss mit der beschuldigten Person gemeinsam erarbeitet werden. Jede Person wird anders damit umgehen wollen (Reflexion des Geschehenen, ggf. mit Expertise aus einem Fachdienst, Reflexion von persönlichen Konsequenzen aus dem Erlebten). Ein Stellenwechsel muss möglich sein, ohne dass dies als ein Schuldeingeständnis gewertet wird.

Der Abschluss des Prozesses braucht eine Gestalt. Dies kann durch eine symbolische Handlung, ein Ritual geschehen. Wichtig sind das Loslassen und die finale Sprachregelung zum Prozess.

Wann kann ein Verdacht als widerlegt gelten?

Kriterien dafür, dass ein Verdacht als ausgeräumt betrachtet werden kann, sind z. B., dass Betroffene die Beschuldigung zurücknehmen und plausibel den Grund der Falschbeschuldigung erklären.

Oder dass mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeuginnen/Zeugen schlüssig und glaubhaft belegen, dass die Schilderung des Sachverhalts nicht stimmen kann.

Daneben wird es immer auch Verdachtsfälle geben, die weder widerlegt noch erhärtet werden können.

13. Schlussbemerkungen

Mit dem Beschluss des Schutzkonzepts ist ein wichtiger nächster Schritt im Kinderschutz und in der Prävention für den Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt erreicht.

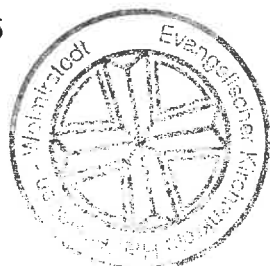
Es ist jedoch ein Anfangs- und kein Schlusspunkt.

Alle Verantwortlichen in den Gremien, in Ehren- und Hauptamt, sind dazu verpflichtet, das Konzept bei und auf sich anzuwenden.

Dies ist eine fortwährende Aufgabe, die die stete Überprüfung und Vergewisserung der Standards beinhaltet.

Dieses Gewaltschutzkonzept wurde von der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt in seiner Sitzung am 22.03.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wolmirstedt, 22.03.2025




Uwe Jauch, Superintendent